

§ 1 Anerkennung

Der Sportverein Wiesent e.V. erkennt die Jugendordnung des Bayerischen Landes-sportverbandes und der entsprechenden Fachverbände an.

§ 2 Vereinsjugend

Zur Vereinsjugend gehören alle jungen Menschen bis unter 27 Jahre sowie die gewählten und berufenen Jugendmitarbeiter.

§ 3 Aufgaben der Vereinsjugend

Aufgabe der Vereinsjugend ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendhilfe und die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinssatzung.

§ 4 Organe

Die Organe sind:

- a. der Vereinsjugendtag
- b. die Vereinsjugendleitung

§ 5 Vereinsjugendtag

Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendtage. Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

Zusammensetzung:

- a. der Vereinsjugendleitung
- b. allen jungen Menschen des Vereins
- c. allen Mitarbeitern in der Jugendarbeit des Vereins.

Kinder und Jugendliche haben ab dem 10. Lebensjahr aktives Wahlrecht.

Beisitzer der Vereinsjugendleitung müssen bei ihrer Wahl mindestens 14 Jahre alt sein.

Der/die Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende der Vereinsjugendleitung sowie die Abteilungs-Jugendleiter und -Jugendleiterinnen müssen bei ihrer Wahl mindestens 18 Jahre alt sein.

Der Vereinsjugendsprecher bzw. die Vereinsjugendsprecherin müssen bei ihrer Wahl mindestens 14, aber noch unter 18 Jahre alt sein.

Aufgaben des Vereinsjugendtages:

- a. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses der Vereinsjugendleitung.
- b. Entlastung der Vereinsjugendleitung
- c. Wahl der Vereinsjugendleitung
- d. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- e. Festlegung von Grundsätzen der Vereinsjugendarbeit.

Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich statt. Neuwahlen finden im Turnus von 2 Jahren statt. Der Vereinsjugendtag hat mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung stattzufinden. Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung finden die entsprechenden Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechende Anwendung.

§ 6 Vereinsjugendleitung

1. Die Vereinsjugendleitung besteht aus
 - a. dem/der Vorsitzenden
 - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Vereinsjugendsprecher oder der Vereinsjugendsprecherin
 - d. Beisitzern
2. Der/die Vorsitzende der Vereinsjugendleitung ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsausschuss.
3. Die Vereinsjugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.
4. Die Vereinsjugendleitung ist für die Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
5. Die Sitzungen der Vereinsjugend finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Vereinsjugendleitung ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.
6. Die Mitglieder der Vereinsjugendleitung werden vom Vereinsjugendtag für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann die Vereinsjugendleitung für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied berufen.
7. Die Vereinsjugendleitung ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereins zuständig. Sie entscheidet über die Verwendung der Jugend zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse des Vereinsjugendtages und der Satzung des Vereins.

§ 7 Abteilungen

Mit Zustimmung der Vereinsjugendleitung sollen die einzelnen Abteilungen des Vereins eigene Jugendleitungen bestellen. Dabei finden für Abteilungsjugendtage und -jugendleitungen grundsätzlich die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 8 Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten. Änderungen der Jugendordnung werden erst nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung wirksam.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.07.1995 in Kraft.
Geändert am 23.07.1999 (§ 2, Alter)